CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/36/INF.22

21. Januar 2020

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRAẞEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(36. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2020)

Punkt 5 a) zur vorläufigen Tagesordnung

 **Änderung Tabelle C Spalte (16) für UN 2527**

**Eingereicht von CEFIC**

**Vorschlag**

1. In der offiziellen Datenbank von PTB und BAM (Chemsafe) ist eine Grenzspaltweite von Isobutylacrylat nicht aufgeführt. Allerdings sind für isomere Verbindungen, folgende Grenzspaltweiten angegeben:

0,85 mm (Methylacrylat), 0,86 mm (Ethylacrylat) und 0,88 mm (n-Butylacrylat).

2. Da die UN2527 Isobutylacrylat, Stabilisiert mit – n-Butylacrylat gleichgesetzt werden kann, schlagen wir vor, in ADN 3.2.3.2 Tabelle C Spalte (16), der UN-Nummer 2527 die Fußnote 14 zuzuordnen und den Stoff in die als sicher geschätzte Explosionsgruppe IIB3 einzustufen.

Fußnoten zur Tabelle C:

„14) Es wurde keine Normspaltweite (NSW) nach einem genormten Bestimmungsverfahren gemessen, deshalb erfolgt eine vorläufige Einstufung in die als sicher geschätzte Explosionsgruppe II B3.“

**Begründung**

3. Die Zuordnung zu weniger strengen Explosionsgruppen/-untergruppen führt zu erleichterten Transportbedingungen

**Weiteres Vorgehen**

4. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ mit der Überprüfung der Angaben zu beauftragen.

\*\*\*